

Gemeinde Dranske / Landkreis Rügen

Vorprüfung

zur

FFH-Verträglichkeit

**Bebauungsplan Nr. 15
„Wochenendhausgebiet Rehbergort“**

als Ergänzung zur FFH-Verträglichkeitsstudie

5. Änderung des Flächennutzungsplanes (2003)

PLANUNGSBÜRO SEPPELER



Auftraggeber: BAUSTRATEGIE GmbH i.G.
Goos Nr. 1a
18556 Dranske

Auftragnehmer: Planungsbüro Seppeler
Dipl.-Biologin Dagmar Seppeler
Brocks Busch 7
48249 Dülmen
Telefon 02594 / 789506 Fax 02594 / 789507

August 2005

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORBEMERKUNGEN.....	2
1.1	DAS SCHUTZGEBIETSSYSTEM NATURA 2000 UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	2
1.2	FFH - VERTRÄGLICHKEITSSTUDIE ZUR 5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES ... DER GEMEINDE DRANSKE - ZUSAMMENFASSUNG.....	3
2	VERBINDLICHE BAULEITPLANUNG.....	4
3	FFH-GEBIET „STEILKÜSTE UND BLOCKGRÜNDE WITTOW“ (DE 1346-301)	4
4	ERMITTLUNG DES MÖGLICHERWEISE BETROFFENEN NATURA 2000-GEBIETES	5
4.1	KURZBESCHREIBUNG DES GEBIETES (STAND 4/2005)	5
4.2	ERHALTUNGSZIELE UND / ODER SCHUTZZWECK, MASSGEBLICHE BESTANDTEILE.....	6
5	FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES	7
5.1	ERMITTLUNG DER PLANSPEZIFISCHEN WIRKFAKTOREN UND IHRER MÖGLICHEN INTENSITÄTEN AUF DAS SCHUTZGEBIET	8
5.2	ERMITTLUNG DES MAXIMALEN EINFLUSSBEREICHES ALLER WIRKFAKTOREN	10
6	KUMULIERENDE WIRKUNGEN	10
7	ZUSAMMENFASSUNG.....	11
8	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	13

1 VORBEMERKUNGEN

1.1 Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 und rechtliche Grundlagen

Im Jahr 1992 wurde die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie verabschiedet. Standen bisher meist einzelne Tierarten oder Artengruppen im Mittelpunkt des europäischen Naturschutzes, Stichwort: Vogelschutzrichtlinie, so sind seit einigen Jahren Ökosysteme und Lebensräume Gegenstand der Schutzbestimmungen. Die FFH-Richtlinie hat den Aufbau eines europäischen, kohärenten Schutzgebietssystems NATURA 2000 zum Ziel.

Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 setzt sich zusammen aus zwei Arten von Schutzgebieten:

- Besondere Schutzgebiete gemäß Art. 4 der RL des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, V-RL). Die Richtlinie zur Erhaltung sämtlicher heimischer Vogelarten trat 1981 in Kraft. Für die in Anhang I der RL aufgeführten bedeutsamen Arten schreibt die EU vor, die zu deren Erhaltung wichtigsten Gebiete als Vogelschutzgebiete (SPA – Special protection area) auszuweisen. Die Vogelschutzgebiete sind automatisch ein Teil von NATURA 2000.
- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. Besondere Schutzgebiete gemäß Art. 4 der FFH-Richtlinie.

Das vorrangige Ziel von NATURA 2000 ist die Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Darunter sind zu verstehen:

- die Vielfalt der Lebensräume für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen und
- die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten und ihrer Populationen

Die detaillierten Inhalte der FFH-Richtlinie sind dem Richtlinien text sowie den sechs Anhängen zu entnehmen. Besonders wichtig sind die Anhänge I bis III, die in Verbindung mit Art. 4 (1) der FFH-Richtlinie die Kriterien für die Gebietsauswahl (natürliche, insbesondere prioritäre Lebensräume, bestimmte, insbesondere prioritäre Tier- und Pflanzenarten) zur Auswahl der Gebiete für NATURA 2000 benennt, nach denen jeder Mitgliedstaat seine Gebiete auswählt.

Darüber hinaus beinhaltet Art. 6 der FFH-Richtlinie die Schutzvorschriften. In Abs. 1 werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, Erhaltungsmaßnahmen für den/die schutzwürdigen Lebensraumtyp/en bzw. Arten festzulegen. In den Abs. 2 und 4 werden die einzelnen Schutzbestimmungen festgelegt (Abs. 2: Verschlechterungsverbot, Abs. 3 und 4: Verträglichkeitsprüfung für Pläne und Projekte).

Nach § 34 und § 35 BNatSchG sind Projekte und Pläne vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung, eines FFH – Schutzgebietes oder eines europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen, wenn diese aufgrund ihrer Art und Größe erwarten lassen können, ein NATURA 2000-Gebiet in seinem Schutzzweck und / oder seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen.

Der Erlass des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 16.07.2002 „Hinweise zur Anwendung der § 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern“ dient der zweckmäßigen, einheitlichen und gleichmäßigen Anwendung der Vorschriften zur Umsetzung der gebietsbezogenen Anforderungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der EU-Vogelschutzrichtlinie (V-RL) in Mecklenburg-Vorpommern. Er ist auf alle gemäß § 10 (6) BNatSchG im Bundesanzeiger bekannt zu gebenden Gebiete anzuwenden“. Darüber hinaus gilt der Erlass für durch das Land Mecklenburg Vorpommern gemeldete aber noch nicht durch die Europäische Kommission bestätigten Gebiete sowie für Vorhaben und Planungen innerhalb oder außerhalb der Gebiete, die die Gebiete in ihren jeweiligen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile erheblich beeinträchtigen können.

Für die bereits gemeldeten und durch die EU-Kommission bestätigten Gebiete besteht nach § 28 (5) LNatG M-V ein Verbot erheblicher Beeinträchtigungen. Dies gilt auch für die von der Landesregierung gemeldeten Gebiete, die noch nicht von der EU-Kommission bestätigt und im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden.

1.2 FFH - Verträglichkeitsstudie zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dranske - Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dranske, die eine Sonderbaufläche im Bereich Rehbergort umfasste, wurde im Jahr 2003 eine FFH-Verträglichkeitsstudie erarbeitet (ARNO MILL INGENIEURE 2003). Betrachtet wurde in dieser Studie das FFH-Gebiet „Steilküste und Blockgründe Wittow“ (DE 1346-301, M-V Nr. 50, mit dem Planungsstand 2003) und mögliche Auswirkungen durch das geplante Sondergebiet. Das Vogelschutzgebiet (VS) „Vorpommersche Boddenlandschaft“ und das FFH-Gebiet „Westrügensche Boddenlandschaft mit Hiddensee“ liegen rund 5 Km südlich des Plangebietes und wurden nicht weiter betrachtet, da Auswirkungen auszuschließen waren.

Nach SCHÖLLER et al. (2002) ist das gemeldete VS-Gebiet gleichzeitig Bestandteil des IBA-Gebietes „Vorpommersche Küsten- und Boddenlandschaft“ (MV-Nr. 22). Die Grenze dieses Gebietes verläuft bei Dranske entlang der Küstenlinie. Das Plangebiet liegt außerhalb des IBA-Gebietes. Beeinträchtigungen auf einzelne Vogelarten im Gebiet sind durch die Art des Vorhabens oder seine Wirkungen nicht zu erwarten. Ohnehin wird die allgemeine Gefährdung als relativ gering angesehen, da die Bereiche von besonderer Bedeutung (Rast- und Schlafplätze für Wat- und Wasservögel) für einzelne Vogelarten überwiegend in der Schutzzone I des Nationalparks liegen.

Im Mai 2003 wurde vom StAUN Stralsund die Schlussfolgerung der erarbeiteten Verträglichkeitsstudie bestätigt, dass die im Änderungsentwurf „des FNP der Gemeinde Dranske dargestellten Planungsziele zum Sondergebiet nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes bei Dranske führen werden, und dass somit der gegenwärtige Planinhalt des FNP gemäß § 18 bzw. § 28 LNatG M-V nicht unzulässig sein wird“.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsstudie zusammengefasst, da sie für die nachfolgenden Ergänzungen von Bedeutung sind:

- das Plangebiet der 5. FNP-Änderung der Gemeinde Dranske umfasste eine Sonderbaufläche mit ca. 35 Wochenendhäusern für die private Erholungsnutzung mit Erschließung auf einer Fläche von rund 3,1 ha
- das sich im Radius von 300 m zum Plangebiet befindliche FFH-Gebiet (DE 1346-301, M-V Nr. 50, Planungsstand 2003) hatte eine Fläche von rund 1.743 ha mit folgenden Lebensraumtypen:

Tab. 1: Lebensraumtypen und Erhaltungszustand (Stand 2003)

EU-Code	Lebensraumtyp*	Erhaltungszustand gem. Standard-Datenbogen (2003)
Erhalt und Schutz		
1110	Sandbänke mit nur schwacher bis ständiger Überspülung durch Meerwasser	A (hoch)
1170	Riffe	A (hoch)
1210	Einjährige Spülsaume	A (hoch)
1220	Mehrfährige Vegetation der Kiesstrände	A (hoch)
1230	Atlantik-Felsenküste und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation	A (hoch)

* Bezeichnung gem. ANHANG I der Richtlinie 92/43/EG des Rates vom 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (Amtsblatt der EG vom 28.11.1997)

Entsprechend der Lebensraumklassen entfallen nach damaligem Standard-Datenbogen 94 % auf Meeresgebiete und -arme. Küstendünen, Felsküsten, Feucht- und Halbfeuchtrasen- sowie Laubwaldflächen spielen nur eine untergeordnete Rolle. Die Bedeutung lag überwiegend im Erhaltungsschutz der Riffe und Steilküsten. Eine Verletzlichkeit des Zustandes wurde daher primär in der Beeinträchtigung der natürlichen Erosion im Bereich der Küste gesehen, d.h. eine Verstärkung oder die Unterbindung dieser. Eine Beeinträchtigung durch starkes Besucheraufkommen mit nachhaltigen Auswirkungen wurde nicht gesehen (Auszug Standard-Datenbogen, Planungsstand 2003).

FFH-Arten des Anhanges II oder prioritäre Biotope wurden im Standard-Datenbogen zum Gebiet damals nicht genannt.

Das FFH-Gebiet erstreckt sich entlang der Küste zwischen Dranske und Kap Arkona und umfasst u.a. die Naturschutzgebiete „Nordwestufer Wittow und Kreptitzer Heide“ (Schutzstatus seit 1994) sowie „Nordufer Wittow mit Hohen Dielen“ (Schutzstatus seit 1990/1994).

Im Zusammenhang mit der betrachteten Planung sind nur die Flächen im Bereich Dranske, Rehbergort sowie das NSG „Nordwestufer Wittow und Kreptitzer Heide“ von Bedeutung. Die Schutzgebietsgrenzen (FFH-Gebiet, NSG) verlaufen hier weitgehend parallel.

Hinsichtlich der Auswirkungen der 5. Änderung zum FNP der Gemeinde Dranske auf das Vorschlagsgebiet und den oben aufgeführten Lebensraumtypen wurden folgende Wirkungen näher betrachtet.

- baubedingte, temporäre Auswirkungen durch die Erschließung des Plangebietes und der Bauzeit (Verdichtung, Lärm, Stäube)
- anlagebedingte Auswirkungen
- nutzungsbedingte Auswirkungen im und außerhalb des Plangebietes

Während sich die baubedingten Auswirkungen (Verdichtung, Stäube, Lärm) auf die Bauphase beschränken und durch bestimmte Maßnahmen (z.B. Bauzaun, Bewässerung bei Trockenheit etc.) lokal begrenzen lassen, wurden anlagebedingte Auswirkungen ausgeschlossen, da keine Flächen im FFH-Gebiet überplant wurden.

Die nutzungsbedingten Auswirkungen durch Besucher / Nutzer des Plangebietes auf das FFH-Gebiet wurden als gering eingestuft und ohne erhebliche Beeinträchtigungen hinsichtlich des Schutzzweckes oder der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes.

Dabei wurde vorausgesetzt, dass die Ver- und Gebote, wie z.B. Wegegebot, gekennzeichnete Auf- und Abgänge zum Strand, u.a. als Bestandteil der Schutzgebietsverordnung zum NSG „Nordwestufer Wittow und Kreptitzer Heide“, beachtet werden, da die Hinweise in der Regel an den Gebietsgrenzen eines NSG für jedermann nachvollziehbar auf Tafeln dargestellt sind.

Im Zusammenhang mit anderen Projekten oder Planungen (Kumulationseffekte) kam die damalige FFH-Verträglichkeitsstudie zum Schluss, dass es mit der FNP-Änderung und deren Folgen in Verbindung mit anderen Maßnahmen und Planungen im Umfeld nicht zu Summationseffekten kommt, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der oben dargestellten Lebensraumtypen im FFH-Gebiet führen.

Die 5. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Dranske wurde im Oktober 2003 als Sondergebiet, das der Erholung dient (Wochenendhausgebiet) beschlossen und mit Datum vom 02.02.2004 rechts-wirksam.

2 VERBINDLICHE BAULEITPLANUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dranske hat in einer öffentlichen Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Wochenendhausgebiet Rehbergort“ beschlossen. Der in Bearbeitung befindliche Bebauungsplan (ARNO MILL INGENIEURE 11/2004) entwickelt sich aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (s.o.). Hinsichtlich der Planungen weicht der Bebauungsplan geringfügig von der genehmigten 5. FNP-Änderung ab. Die Änderung besteht in der Ausweisung von zwei zusätzlichen Baufeldern für Wochenendhäuser, so dass insgesamt 37 Gebäuden mit einer Grundfläche von 120 qm zzgl. 50 % Überschreitung für Nebenlängen festgesetzt werden. Hinzu kommt die innere Erschließung. Die Gesamtversiegelung beträgt bei maximaler Ausnutzung rund 0,9 ha. Die bereits heute vorhandene Versiegelung beträgt rund 0,245 ha. Die geringfügige Abweichung von der FNP-Änderung wurde vom Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern als zulässig bestätigt.

3 FFH-GEBIET „STEILKÜSTE UND BLOCKGRÜNDE WITTOW“ (DE 1346-301)

Im Jahr 2004 erfolgten im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Ausweisung weiterer FFH-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern zusätzliche Änderungen und Nachmeldungen zu Lebensraumtypen und FFH-Arten auch einzelner bereits gemeldeter Gebiete. Für das im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans betrachtete FFH-Gebiet DE 1346-301 „Steilküste und Blockgründe Wittow“ wurden weitere Lebensraumtypen und auch FFH-Arten gemeldet. Der letzte Planungsstand hinsichtlich der Abgrenzung wird mit Juni 2004 angegeben, seit Juni 2005 liegt der überarbeitete Standard-Datenbogen zum Gebiet vor (UMWELTMINISTERIUM M-V, LUNG M-V 2005, Planungsstand 4/2005), der Gegenstand der folgenden Betrachtungen ist.

In Absprache mit den zuständigen Naturschutzbehörden werden im Rahmen des B-Planverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Dranske die nachgemeldeten Lebensraumtypen und Tierarten zum FFH-Gebiet ergänzend betrachtet, um auch für diese mögliche erhebliche Beeinträchtigungen durch Wirkungen der konkretisierten Planung auszuschließen. Zudem ist zu prüfen, ob sich die geringfügige Änderung durch die zwei zusätzlichen Gebäude auf das Schutzgebiet auswirken könnte. Die Ergänzung zur vorliegenden Studie erfolgte zunächst als Vorprüfung.

Folgenden Änderungen haben sich im Zeitraum 2003-2004/2005 für das zu betrachtende Schutzgebiet ergeben:

- die Gesamtgebietsgröße des Schutzgebietes erhöht sich von 1.743 ha auf 1.850 ha

- neben den bereits gemeldeten Lebensraumtypen 1110, 1170, 1210, 1220 und 1230 wurden zusätzlich die Lebensraumtypen 2130* (prioritär), 3150 und 9130 nachgemeldet
- darüber hinaus wurden die Anhang II Arten der FFH-Richtlinie Kammolch (*Triturus cristatus*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*) und Schweinswal (*Phocoena phocoena*) für das Gebiet nachgemeldet
- die prozentualen Anteile der Lebensräume und die Erhaltungszustände der Lebensraumtypen haben sich geändert bzw. wurden konkretisiert gem. Standard-Datenbogen, Stand 4/2005

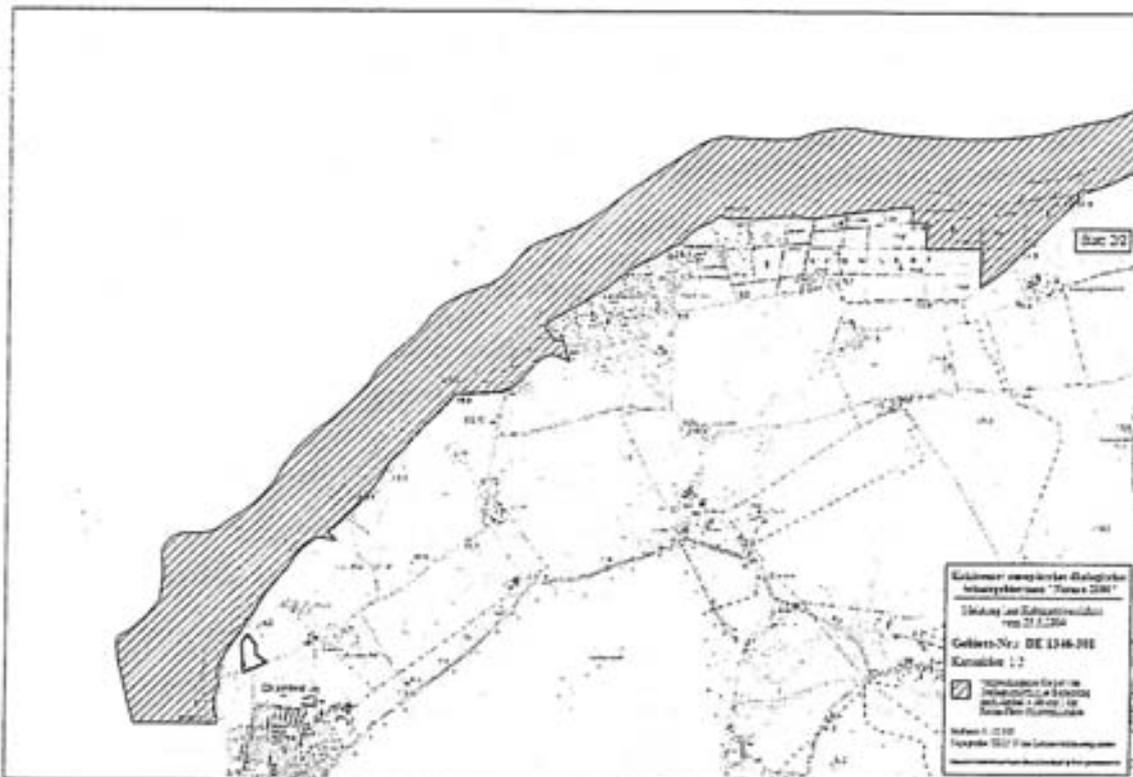


Abb. 1: Lage des Plangebietes zum FFH-Gebiet „Steilküste und Blockgründe Wittow“, Blatt 2/2
(veränd. nach Auszug UMWELTMINISTERIUM M-V 2004, 2005)

4 ERMITTLUNG DES MÖGLICHERWEISE BETROFFENEN NATURA 2000- GEBIETES

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 liegt außerhalb in Randlage zum FFH-Gebiet „Steilküste und Blockgründe Wittow“. Die innerhalb des Plangebietes künftig bebauten Flächen, von denen Wirkungen zu erwarten wären, liegen rund 85 m – 120 m von der Gebietsgrenze entfernt. Unter Berücksichtigung von Wirkungen, die bereits in der Verträglichkeitsstudie zur 5. FNP-Änderung beschrieben wurden, wäre das FFH-Gebiet aufgrund der Lage von potenziellen Wirkungen geringfügig betroffen.

4.1 Kurzbeschreibung des Gebietes (Stand 4/2005)

Das FFH-Gebiet DE 1346-301 (M-V Nr. 50) „Steilküste und Blockgründe Wittow“ hat insgesamt eine Größe von rund 1.850 ha. Davon entfallen lediglich 217 ha auf terrestrische Lebensraumtypen (LRT). Bei rund 1.633 ha liegen marine LRT vor. Folgende LRT sind Bestandteil des Gebietes: 1110, 1170, 1210, 1220 und 1230 sowie die nachgemeldeten 2130* (prioritär), 3150 und 9130 (siehe auch Tab. 1). Ebenfalls nachgemeldet wurden die FFH-Arten des Anhanges II Kammolch (*Triturus cristatus*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*) und Schweinswal (*Phocoena phocoena*).

Teil des FFH-Gebietes sind die Naturschutzgebiete „Nordwestufer Wittow und Kreptitzer Heide“ (Schutzstatus seit 1994) sowie das Naturschutzgebiet (NSG) „Nordufer Wittow mit Hohen Dielen“ (Schutzstatus seit 1990/1994). Aufgrund der räumlichen Nähe ist für die Planung nur die in der VO zum NSG „Nordwestufer Wittow und Kreptitzer Heide“ gemachten Aussagen zum Schutzzweck des Gebietes von Interesse, die bereits in der Verträglichkeitsstudie 2003 berücksichtigt wurden.

4.2 Erhaltungsziele und / oder Schutzzweck, maßgebliche Bestandteile

Grundlage für die Ermittlung der Erhaltungsziele bzw. des Schutzzweckes sind zunächst die Angaben für das FFH-Gebiet (Stand 4/2005) und der VO zum NSG „Nordwestufer Wittow und Kreptitzer Heide“. Als maßgebliche Bestandteile eines Schutzgebietes werden definiert:

- Vorkommende Lebensraumtypen des Gebietes einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie Tier- und Pflanzenarten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie,
- die in den Schutzziele aufgeführten Arten und Biotoptypen,
- die für die zu erhaltenden oder wiederherzu stellenden Lebensraumbedingungen maßgeblichen standörtlichen Voraussetzungen (z.B. die abiotischen Standortfaktoren) und die wesentlichen funktionalen Beziehungen einzelner Arten, in Einzelfällen auch zu (Teil-)Lebensräumen außerhalb des Gebietes
- vorkommende gebietsspezifische Besonderheiten (Arten, Funktionen, Standortbedingungen) der Lebensraumtypen sowie der Tier- und Pflanzenarten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie bzw. des Anhanges I und des Artikels 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie, die maßgebliche Bestandteile darstellen sollen.

Der Erhaltungszustand, die Erhaltungsziele und / oder der Schutzzweck sind für die nachgemeldeten Lebensraumtypen und FFH-Arten des Anhanges II der EU-Richtlinie seit Juni 2005 veröffentlicht (Planungsstand 4/2005). Da auch der Erhaltungszustand der in 2003 bereits betrachteten Lebensraumtypen (damals alle A (hoch)) konkretisiert wurde (z.T. von A nach B), sei an dieser Stelle für alle Lebensraumtypen der aktuelle Erhaltungszustand noch ein mal aufgeführt.

Tab. 2: Lebensraumtypen des FFH-Gebietes und prozentualer Anteil

EU-Code	Lebensraumtyp +	Erhaltungszustand (4/2005)
1110	Sandbänke mit nur schwacher bis ständiger Überspülung durch Meerwasser (16 %)	B (mittel)
1170	Riffe (72 %)	A (hoch)
1210	Einjährige Spülsäume (< 1 %)	B (mittel)
1220	Mehrfährige Vegetation der Kiesstrände (< 1%)	B (mittel)
1230	Atlantik-Felsenküste und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation (3 %)	A (hoch)
2130*	Graudünen der Küste mit krautiger Vegetation (< 1 %)	C (gering)
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition (< 1 %)	C (gering)
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) (2 %)	B (mittel)

+ Bezeichnung gem. ANHANG I der Richtlinie 92/43/EG des Rates vom 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (Amtsblatt der EG vom 28.11.1997), *prioritärer Lebensraum

Entsprechend den prozentualen Angaben zu den einzelnen LRT wird deutlich, dass es besonders die vom Meerwasser beeinträchtigten LRT zu schützen gilt. Alle übrigen Lebensraumtypen liegen bei oder unter 3 % von denen ein Teil ohnehin nicht im direkten Umfeld der Planung liegt, z.B. der LRT 9130 (Waldmeister-Buchenwald), so dass bereits für solche Lebensraumtypen Wirkungen im Zusammenhang mit der Planung ausgeschlossen werden können.

Bei Vergleich der aktuellen Gebietsgrenze mit der ursprünglichen (Planungsstand 2003) werden die Erweiterungsbereiche sichtbar. Betroffen sind Flächen entlang der Küste nördlich von Goos bis Kreptitz, Gehölzbestände nördlich von Schwarbe und Küstenbereiche bei Varnkevitz und den Hohen Dielen sowie ein Kleingewässer westlich von Kap Arkona im Bereich einer landwirtschaftlichen Fläche.

Die schutzwürdigen Flächen westlich des Bebauungsplanes Nr. 15 „Wochenendsiedlung Rehbergort“ haben sich hinsichtlich ihrer Abgrenzung nicht geändert. Es ist daher davon auszugehen, dass primär die bereits in der FFH-Studie zum FNP beschriebenen Lebensraumtypen und -klassen, hier überwiegend Meeresgebiete und -arme, also die Wasserflächen und angrenzenden terrestrischen Küstenbereiche (Steilküste) schutz- und erhaltungswürdig sind. Folgende Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie 92/43/EG wurden für das FFH-Gebiet nachgemeldet:

- Kennziffer 1364: Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*, II, gefährdete Wanderart, Gast), Erhaltungszustand A (hoch)
- Kennziffer 1351: Schweinswal (*Phocoena phocoena*), Erhaltungszustand ohne Angaben
- Kennziffer 1166: Kammmolch (*Triturus cristatus*), Erhaltungszustand B (mittel)
- Kennziffer 1188: Rotbauchunke (*Bombina orientalis*), Erhaltungszustand B (mittel)

Die heute in den rügensch Gewässern gelegentlich gesichteten Robben sind wandernde, verirrt oder mit der Meeresströmung abgetriebene Tiere. Die Kegelrobben, häufig Jungtiere, stammen meist von der schwedischen Schärenküste. Reproduktive Vorkommen der Kegelrobbe direkt vor Rügen bei Dranske sind auszuschließen und durch das StAUN Stralsund, Abt. Naturschutz (mdl. Mittl. 12/2004) bestätigt worden.

Die Schweinswalbestände (*Phocoena phocoena*, RL Ostsee 1, RL M-V 2, BRD 1) in Mecklenburg-Vorpommern sind gering und beschränken sich auf den westlichen Teil der Ostsee.

Kleinere Fortpflanzungsgebiete vor dem Darß und dem Fischland sind insbesondere durch Fischerei und akustische Störung durch Bootsverkehr gefährdet.

Auch Meeresverschmutzungen mindern die Reproduktionsrate der vom Aussterben bedrohten Art vermutlich erheblich. Es gibt keine Nachweise für den Küstenbereich westlich vor Rügen bei Dranske (mdl. Mittl. StAUN Stralsund, Abt. Naturschutz (12/2004)).

Der für das FFH-Gebiet nachgemeldete Kammolch (*Triturus cristatus*) konnte im Zuge einer Amphibienerfassung mehrfach **außerhalb** des FFH-Gebietes im Plangebiet erfasst werden (PLANUNGSBÜRO SEPPELER 2005). Auch im Umfeld und in weiteren Gewässern im Umkreis von rund 1,0 Km kommt die Art regelmäßig vor. Für die Rotbauchunke (*Bombina bombina*) konnte kein Nachweis erbracht werden. Die Nachmeldung zu beiden Arten bezieht sich auf ein Kleingewässer im FFH-Gebiet westlich von Arkona (mdl. Mittl. StAUN Stralsund 12/2004). Für den zu untersuchenden Raum lagen bisher keine gesicherten Erkenntnisse vor.

Aufgrund der Lage des FFH-Gebietes nördlich des untersuchten Gewässers bei Rehbergort und weiterer Funde ist von einem regelmäßigen Vorkommen des Kammolches auch innerhalb der Schutzgebietsgrenzen bei Dranske auszugehen.

Der Kammolch (*Triturus cristatus*) ist in Deutschland weit verbreitet und in fast allen Naturräumen anzutreffen. Keine oder geringe Nachweise habe ihre Ursache häufig im Fehlen geeigneter Kleingewässer mit entsprechender Ufervegetation, Fischbesatz und Melloration. Darüber hinaus sind insbesondere kleine Populationen aufgrund der heimlichen Lebensweise schwer zu erfassen. Eine Gefährdung besteht primär im zunehmenden Verlust der Laichgewässer. Die Art ist nach der RL M-V und Ostsee mit 2 (stark gefährdet), bundesweit mit 3 (gefährdet) eingestuft. Die Erhaltung der Art und Verbesserung der Habitate innerhalb eines FFH-Gebietes sind von besonderer Bedeutung.

Die Rotbauchunke (*Bombina bombina*, RL M-V 2, RL BRD und Ostsee 1), hat ähnliche Ansprüche wie der Kammolch. Aufgrund des fehlenden Nachweises wird hier nicht näher auf die Art eingegangen.

5 FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 15 „Wochenendhausgebiet Rehbergort“ der Gemeinde Dranske (ARNO MILL INGENIEURE 11/2004) liegt ein Plan im Sinne des § 10 (1) Nr. 12, 1. Halbsatz BNatSchG vor. Folgende Festsetzungen wurden getroffen:

- Sondergebiet (Erholung, Wochenendhausgebiet), 37 Baufelder mit einer Grundfläche von je 120 qm pro Gebäude zzgl. 50 % für Nebenanlagen etc., Einzelhäuser mit einem Vollgeschoss, Solaranlagen zulässig
- innere Erschließung
- private Grünfläche südlich des Gewässers
- Umgrenzung von Flächen für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Schutzobjekten, hier geschütztes Gewässer mit offener Wasserfläche einschließlich der Ufervegetation
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser des Plangebietes wird, eine Genehmigung vorausgesetzt, ins nördlich gelegene Gewässer zum ganzjährigen Erhalt der Wasserfläche eingeleitet

Folgende Änderungen bzw. Konkretisierungen erfolgen auf der Ebene des Bebauungsplanes im Vergleich zur rechtskräftigen Änderungen des Flächennutzungsplanes

- Ergänzung der Baufelder von 35 auf 37
- Konkretisierung der Planung hinsichtlich Lage der Baufelder, Erschließung, Erhalt und Schaffung neuer Biotope

Weitere detaillierte Angaben zum Plangebiet, zu den Biotopen, zu Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind der allgemeinen Vorprüfung nach § 3 c UVPG (PLANUNGSBÜRO SEPPELER 2005), dem Grünordnungsplan und der Begründung zum B-Plan Nr. 15 der Gemeinde Dranske (ARNO MILL INGENIEURE 11/2004) zu entnehmen.

5.1 Ermittlung der planspezifischen Wirkfaktoren und ihrer möglichen Intensitäten auf das Schutzgebiet

Die planspezifischen Wirkfaktoren und ihre Intensität auf das Schutzgebiet wurden im Zusammenhang mit der 5. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Dranske bereits weitgehend in der erarbeiteten Verträglichkeitsstudie (ARNO MILL INGENIEURE 2003) betrachtet. Es wird daher im Rahmen dieser Ergänzung und in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden lediglich auf die nachgemeldeten Lebensraumtypen und FFH-Arten eingegangen sowie zusätzliche Wirkungen betrachtet, die sich durch die Konkretisierung der Planung auf der Ebene des Bebauungsplans ergeben könnten.

Folgende Unterlagen wurden zur Einschätzung berücksichtigt:

- Vermessungsplan zum Plangebiet Rehbergort (VERMESSUNGSBÜRO KRAWUTSCHKE, MEISSNER, SCHÖNEMANN 2001)
- Entwurf Bebauungsplan Nr. 15 „Wochenendhausgebiet Rehbergort“ mit Begründung (ARNO MILL INGENIEURE, Stand 11/2004)
- Entwurf zum Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 15 „Wochenendhausgebiet Rehbergort“ (ARNO MILL INGENIEURE, Stand 11/2004)
- Abgrenzung des FFH-Gebietes „Steilküste und Blockgründe Wittow“ (DE 1346-301, Blatt 1 und 2, UMWELTMINISTERIUM M-V, LUNG M-V 2005) und Standard-Datenbogen (Stand 4/2005)
- FFH-Verträglichkeitsstudie zum FFH-Vorschlagsgebiet Nr. 50 „Steilküste und Blockgründe Wittow“ ARNO MILL INGENIEURE 4/2003)
- 5. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dranske (ARNO MILL INGENIEURE, Stand 10/2003)
- Luftbild des Plangebietes (BAUSTRATEGIE GmbH i.G:12/2004)
- Verordnung zur einstweiligen Sicherung des geplanten Naturschutzgebietes „Nordwestufer Wittow und Kreptitzer Heide“ vom 13.10.1994
- Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nordwestufer Wittow und Kreptitzer Heide“ (4/2002)
- Gebietsbeschreibung zum Naturschutzgebiet „Nordwestufer Wittow und Kreptitzer Heide“ (Hrsg. UMWELTMINISTERIUM M-V 2003)

Aufgrund des Vorhandenseins eines Gewässers als Teil des Plangebietes in Randlage zum Schutzgebiet erfolgte in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden im Frühjahr 2005 eine Erfassung der Amphibien, insbesondere zum Nachweis eines Vorkommens der ANHANG II – Arten der FFH-Richtlinie Kammmolch und Rotbauchunke (PLANUNGSBÜRO SEPPELER 2005). Weitere faunistische oder floristische Untersuchungen im Zusammenhang mit den Betrachtungen zum FFH-Gebiet, die über die Datenerhebung zum Grünordnungsplan oder über Zufallsbeobachtungen hinausgehen, wurden nicht gefordert.

5.1.1 Bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen

Die bau-, anlage- und nutzungsbedingten Wirkungen auf das FFH-Gebiet und die gemeldeten LRT wurden im Wesentlichen in der bereits erfolgten FFH-Verträglichkeitsstudie zur 5. Änderung des FNP dargestellt und werden daher nicht noch einmal aufgeführt (siehe auch Punkt 1.2).

Durch die Konkretisierung der Planung auf der Ebene des Bebauungsplanes hinsichtlich Erschließung und Bau von zwei zusätzlichen Wochenendhäusern ergeben sich auch unter Berücksichtigung der nachgemeldeten Lebensraumtypen keine zusätzlichen oder anderen Wirkungen, die sich im Vergleich zur Betrachtung beim FNP auf das FFH-Gebiet in rund 85 m – 120 m Entfernung anders und / oder negativer auswirken und zu erheblich Beeinträchtigungen führen könnten, da Flächen des Schutzgebietes nicht direkt betroffen sind.

Die Versickerung des unbeeinträchtigten Niederschlagswassers des gesamten Plangebietes kann nach INGENIEURBÜRO SCHNEPPE (6/2005) unter Berücksichtigung von Starkregenereignissen gemäß Bodengutachten (INGENIEURBÜRO WEISSE 2004) vollständig in das nördlich angrenzende Gewässer, für das eine Genehmigung der zuständigen Behörden in Aussicht gestellt wurde, eingeleitet werden. Die geringfügige Erhöhung des Wasserstandes um rund 3,5 cm wird sich positiv auf den im Jahresverlauf stark schwankenden Wasserstand des Gewässers mit Tendenz zur Austrocknung auswirken (s.u.). Über die Ufer wird ein Teil des Niederschlagswassers wieder dem Grundwasser ortsnah zur Verfügung stehen. Ein vorhandener Überlauf am südlichen Ufer kann bei längeren Starkregenereignissen ggf. das überschüssige Wasser in Richtung Ostsee abführen.

Eine zunächst geplante offene oder geschlossene Entwässerung nach Westen ist nicht erforderlich, so dass bauliche Maßnahmen mit Auswirkungen bis in den Steilküstenbereich des FFH-Gebietes nicht zu erwarten sind.

Für die nachgemeldeten FFH-Arten Kegelrobbe und Schweinswal führen Wirkungen, die vom Bau, der Anlage oder der Nutzung des Wochenendhausgebietes ausgehen könnten zu keinen Beeinträchtigungen, da die Arten für den Ostseebereich vor Dranske nicht nachgewiesen wurden (siehe auch Pkt. 4.2). Die Erfassung der Amphibien im Umfeld der Planung führte zu folgenden Ergebnissen:

Die FFH-Art Rotbauchunke konnte im Jahr 2005 weder im künftigen Geltungsbereich noch im Umfeld nachgewiesen werden. Erste Laichnachweise gibt es rund 2,5 Km vom Plangebiet entfernt, frühere Nachweise bei Dranske südwestlich des Plangebietes konnten im Jahr 2005 nicht bestätigt werden.

Der Kammmolch wurde im und am Gewässer im Plangebiet und außerhalb sowie an mehreren anderen Gewässern im Umfeld von bis zu 2,5 Km nachgewiesen, so dass von einer regelmäßigen Verbreitung im Raum Dranske und größeren (Teil)Populationen auszugehen ist. Im Bereich einer Teilzäunung im B-Plangebiet konnten 11 Kammmolche 2005 am Gewässer nachgewiesen werden.

Jährliche Schwankungen des Bestandes sind nicht auszuschließen und abhängig von zahlreichen biotischen und abiotischen Faktoren im Gewässer.

Das Laichgewässer des Kammmolches im und am Rande des Plangebietes ist **nicht** Bestandteil des FFH-Gebietes, doch sollten funktionale Beziehungen einzelner Arten, in Einzelfällen auch zu (Teil-) Lebensräumen außerhalb eines FFH-Gebietes berücksichtigt werden.

Wesentliche Voraussetzung für die Erhaltung der Art sind geeignete abiotische und biotische Faktoren die auch beim betrachteten Gewässer optimiert werden können. Gefährdungen für den Kammmolch bestehen zunächst im Verlust des Laichgewässers einschließlich der Uferandstreifen, Austrocknung im Jahresverlauf (periodische Wasserführung), hoher Nährstoffgehalt verbunden mit starken Sauerstoffzehrungen, starke Beschattung eines Gewässers, Fischbesatz und Isolation individuenarmer Populationen. Darüber hinaus sollten Winter- und Sommerlebensräume im Umfeld des Laichgewässers die häufig mit den Uferandstreifen identisch sind, betrachtet werden.

Ausgehend von der Lebensweise der Art und den potenziellen Gefährdungen ist zu prüfen, inwieweit die Planung eine Gefährdung für den Kammmolch mit erheblichen Auswirkungen auf die Art im FFH-Gebiet aufgrund von Beeinträchtigungen durch Verlust oder Funktionsumwandlung von Teillebensräumen dieser Art **außerhalb** des FFH-Gebietes darstellt.

Weder bau-, anlage- noch betriebsbedingt ist mit dem Verlust des Kleingewässers und der Flachwasserbereiche zu rechnen. Die Anbindung der Entwässerung des Gebietes wird vermutlich über ein Rohr erfolgen, dass bis ans Ufer verlegt werden muss. Hier wird ein schmaler Streifen des Ufers beeinträchtigt. Die Vegetationsdecke wird sich kurzfristig regenerieren.

Der südlich angrenzende Teil im Plangebiet bleibt ansonsten als Grünfläche erhalten und kann zusammen mit weiteren Flächen im Umfeld, die bereits im Eigentum des Vorhabenträgers sind, für Amphibien im Rahmen der Kompensation optimiert werden.

Negative Auswirkungen auf den Kammmolch im Bereich des Gewässers werden zum jetzigen Zeitpunkt in der fortschreitenden Sukzession durch zu starke Beschattung der sonnenexponierten Uferbereiche, Verfilzung der Uferzonen und Böschungen durch hochwüchsiges Gras und aufkommende Gebüsche, Verschlammung des Gewässerbodens, starke Verkräutung im Jahresverlauf sowie schwankende Wasserstände mit hohen Zehrungen bis hin zur Austrocknung in niederschlagsarmen Sommern, die zum Absterben von Laich und Larven oder dem Ausfall der gesamten jährlichen Reproduktion aller Amphibien führen können, gesehen.

Durch das geplante Einleiten des unverschmutzten Niederschlagswassers, ggf. in Verbindung mit einer vorab durchzuführenden Entschlammung, Teilentkrautung und Entmüllung als potenzielle Kompensationsmaßnahmen für die Versiegelung, sind Beeinträchtigungen, die mit einer Zerstörung des Laichgewässers verbunden sind und zu erheblichen Auswirkungen für den Kammmolch mit Wirkungen bis in das FFH-Gebiet führen könnten, unwahrscheinlich. Die angedachten Kompensationsmaßnahmen würden nicht nur die Lebensbedingungen für den Kammmolch sondern auch für andere Amphibienarten verbessern, da so dauerhaft die Reproduktion im Gewässer gewährleistet werden kann und die Wahrscheinlichkeit der Austrocknung minimiert wird.

Bei Betrachtung des Plangebietes als Winter- und oder Sommerlebensraum des Kammmolches ist davon auszugehen, dass es aufgrund der zusätzlichen Versiegelung zu einer dauerhaften Verringerung von rund 0,9 ha des potenziell nutzbaren Raumes für einzelne Individuen im Umfeld des Gewässers kommen kann. Während der Bauphase können Bauzeitenregelungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen beitragen. Nach Fertigstellung des Baugebietes ist von einer Besiedlung neu entstandener Biotope im Plangebiet (Gärten, Gebüsche oder auch Gartenteiche) auszugehen, teilweise mit Biotopverbundfunktion.

Beeinträchtigungen mit erheblichen Auswirkungen bis ins FFH-Gebiet werden nicht gesehen, da ein Teil der Flächen im Plangebiet nach Bebauung wieder potenzielle Winter- und Sommerlebensraumfunktionen übernehmen können und die Aufwertung einzelner Bereiche zur Schaffung von zusätzlichen Versteckmöglichkeiten für Amphibien im und außerhalb des Plangebietes den Verlust von Freifläche kompensieren kann.

Entsprechend dem Gutachten zum Amphibienvorkommen konnten im direkten und weiteren Umfeld (Küstenbereich, Dranske-Hof, Goos und Lancken) in weiteren Gewässern Kammolche erfasst werden, so dass einerseits Teilflächen des Plangebietes in Randlage zum Gewässer Lebensraum des Kammolches sind, andererseits im Umfeld der Planung die Art ebenfalls regelmäßig vorkommt. Migrationen zwischen nahegelegenen Gewässern können nicht ausgeschlossen werden, wobei nach STOEFER & SCHNEEWEIß (1999) weite Wanderungen der Tiere eine Ausnahme sind, wenn aufgrund geeigneter Strukturen eines Gewässerrandstreifens oder im sonstigen Umfeld der Aufenthalt im Sommer- und Winterlebensraum möglich ist und keine „Notwendigkeit“ besteht, günstigere Lebensräume aufzusuchen. Der Kammolch gilt allgemein als gewässertreu mit ganzjähriger Aufenthaltswahrscheinlichkeit an einem geeigneten Laichgewässer.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Zerscheidungswirkungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Art im oder außerhalb des FFH-Gebietes werden daher im Zusammenhang mit besiedlungsfähigen Feuchtbiotopen im Umfeld nicht gesehen, da das Baugebiet nicht direkt zwischen potenziell zu besiedelnden Reproduktionsgewässern liegt.

Unter Berücksichtigung von bestimmten Bauzeiten, der späteren Grünflächen im Plangebiet mit biotopverbindenden Funktionen sowie einer Erschließung mit Versenkborden, soweit technisch möglich, wird davon ausgegangen, dass das Plangebiet von den überwiegend dämmerungsaktiven Amphibien auch nach der Bauphase bei Bedarf durchwandert werden kann.

Die Untersuchungen vom Frühjahr 2005 ergaben für den Kammolch und anderen Amphibienarten keine „massive Anwanderungen“ aus dem Plangebiet zum Gewässer. Weder im Bereich der Teilzäunung noch im Zentrum des Plangebietes im Bereich der Brachen, Gehölzbestände oder Betonflächen konnten bei nächtlichen Begehungen zur Wanderungszeit auffallend viele Individuen gleichzeitig nachgewiesen werden. In der Regel handelte es sich um wenige Individuen einer Art, die an mehreren Tagen nachgewiesen werden konnten. Möglich ist, dass die Tiere bevorzugt mehr die niedrigwüchsigen Acker- und Grünlandflächen östlich des Plangebietes nutzen. KNEITZ (1998) konnte nachweisen, dass insbesondere ruderal Vegetation aufgrund ihrer starken Verfilzung einen hohen Raumwiderstand bietet und schnelles Wandern verhindert, so dass besonders Jungtiere diese Flächen scheinbar meiden. Denkbar ist auch ein Fehlen von bevorzugten Laubwaldflächen als Winterlebensraum.

5.2 Ermittlung des maximalen Einflussbereiches aller Wirkfaktoren

Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Wirkungen und Wirkfaktoren ist mit einem maximalen Einflussbereich insbesondere während der Bauphase von 150 m - 200 m (Staub bei Wind, Lärm, optische Reize) zu rechnen, die durch geeignete Maßnahmen noch minimiert werden können. Die Veränderungen im Plangebiet auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Vegetation mit Wirkungen auf den Kammolch sind nicht als erhebliche Beeinträchtigungen auf Ziele des FFH-Gebietes zu werten. Die voraussichtlichen Wirkungen beschränken sich auf einen abgegrenzten Bereich weitgehend außerhalb des Schutzgebietes.

Der Schwerpunkt der Erhaltungsziele liegt im Bereich der Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet. Durch geeignete Maßnahmen können besonders im Vorfeld der Baumaßnahmen Beeinträchtigungen von Individuen auch außerhalb des FFH-Gebietes vermieden werden. Details sind der u.a. der Vorprüfung nach § 3c UVPG (PLANUNGSBÜRO SEPPELER 2005) und dem GOP (ARNO MILL INGENIEURE) zu entnehmen.

6 KUMULIERENDE WIRKUNGEN

Pläne oder Projekte können sich zusammen mit anderen Vorhaben in ihren (gleichgerichteten) Wirkungen verstärken. Es ist daher weiter zu prüfen, ob andere Pläne und Projekte im Umfeld zusammen mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Wochenendhausgebiet Rehbergort“ in Dranske zu Wirkungen mit möglicherweise erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgebiet führen können, auch wenn das einzelne Vorhaben für sich allein zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen führt. Zu berücksichtigen sind hier bestehende oder in Planung befindliche Vorhaben im Umfeld des Bebauungsplanes Nr. 15 innerhalb der Gemeinde Dranske.

Die im Zusammenhang mit der 5. Änderung des FNP der Gemeinde Dranske erstellte FFH-Verträglichkeitsstudie kam zu dem Schluss, dass keine Beeinträchtigungen mit Auswirkungen auf das dort betrachtete FFH-Gebiet und deren LRT zu erwarten wären, auch im Zusammenhang mit weiteren Planungen im Bereich Dranske, Bug und Bakenberge.

Bauleitplanungen im näheren und weiteren Umfeld und im fortgeschrittenen Planungsstand sind nicht bekannt, so dass mit gleichgerichteten oder sich potenziell verstärkenden Wirkungen bis in das FFH-Gebiet nicht zu rechnen ist.

Nördlich des Kleingewässers im FFH-Gebiet wurden im Winter 2004/2005 im Zusammenhang mit der Renaturierung bzw. Verfüllung ehemaliger militärischer Anlagen/Altlasten begonnen. Hiervon betroffen ist nicht das Gewässer und die unmittelbaren nördlichen Uferbereiche. Nach zunächst erfolgtem Rückschnitt von Gehölzen sollen in einer weiteren Phase Gebäudereste verfüllt, die Flächen durch Initialpflanzungen wieder begrünt und der Sukzession überlassen werden. Wann die Maßnahmen abschließend beendet werden ist nicht bekannt.

Nach StAUN Stralsund, Abt. Naturschutz (12/2004) wurde im Rahmen der Renaturierungsplanung keine FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. Vorprüfung durchgeführt, so dass die Wirkungen dieser Maßnahme auf die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes nicht bekannt sind und somit Rückschlüsse auf kumulierende Wirkungen nicht bzw. nur eingeschränkt möglich sind.

Aufgrund der Lage am Rande des Gebietes wird jedoch davon ausgegangen, dass durch die lokal begrenzte Maßnahme keine Lebensraumtypen des FFH-Gebietes erheblich beeinträchtigt werden.

Hinsichtlich der Arten des Anhanges II können Beeinträchtigungen von Kegelrobbe, Schweinswal und Rotbauchunke ausgeschlossen werden.

Für den Kammolch könnten die Flächen nördlich des Gewässers ebenfalls potenzielle Winter- oder Sommerlebensräume darstellen, wobei auch hier der direkte Uferbereich mit Gebüsch etc. durch die Maßnahme nicht betroffen sein wird.

Es wird davon ausgegangen, dass die bereits entfernten und teilweise seitlich gelagerten Gehölze und Stubben als Totholz im und am Rande des FFH-Gebietes verbleiben, so dass sie weiterhin für den Kammolch Versteckmöglichkeiten im Winter und Sommer bieten.

Die Beeinträchtigung durch die Verfüllung ist nur vorübergehend und erfolgt im günstigsten Fall zur Laichzeit, wenn sich die Tiere überwiegend im Gewässer aufhalten. Entsprechend ist nur für wenige Tage von einem potenziell nutzbaren Flächenverlust für den Kammolch auszugehen. Nach Abschluss der Maßnahme werden die Flächen weitgehend sich selbst überlassen und können von der Art ohne Einschränkung wieder ganzjährig als Winter- und Sommerlebensraum ggf. mit zusätzlichen Biotopen (Totholz und Findlinge) genutzt werden. Erhebliche Auswirkungen für die Art im FFH-Gebiet oder in Teillebensräumen werden nicht erwartet.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass sich die beschriebenen Wirkungen der B-Planung außerhalb des Gebietes und in Kombination mit der Maßnahme im angrenzenden FFH-Gebiet auf einen potenziellen Verlust von Winter- oder Sommerlebensräumen des Kammolches im und außerhalb des Gebietes nicht derart verstärken werden, dass erheblichen Beeinträchtigungen der Anhang II-Art innerhalb des Schutzgebietes zu erwarten wären.

7 ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen der Ergänzung zur FFH-Verträglichkeitsstudie zur 5. FNP-Änderung (ARNO MILL INGENIEURE 2003) sollte abgeschätzt werden, ob es auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 15 „Wochenendhausgebiet Rehbergort“ der Gemeinde Dranske aufgrund geringfügiger Abweichungen zum FNP und der Konkretisierung der Planung zusätzliche Wirkungen mit erheblichen Beeinträchtigungen auf die bereits betrachteten Lebensraumtypen (Planungsstand 2003) und die im Jahr 2004 nachgemeldeten Lebensraumtypen und FFH-Arten des Anhanges II der Richtlinie kommt. Berücksichtigt wurde der überarbeitete Standard-Datenbogen, Stand April 2005, der im Juni 2005 veröffentlicht wurde. Es konnte Folgendes festgestellt werden:

- der Bebauungsplan mit 37 Wochenendhäusern liegt östlich in einem Anstand zwischen 85 m bis 120 m zum FFH-Gebiet DE 1346-301 „Steilküste und Blockgründe Wittow“. Die Schutzgebietsgrenze ist identisch mit der dortigen NSG-Grenze
- FFH-Lebensraumtypen des Schutzgebietes, das entlang der Küste zwischen Dranske und Kap Arkona liegt, werden durch Baumaßnahmen nicht berührt. Die aufgeführten Lebensraumtypen (LRT) 1110, 1170, 1210, 1220, 1230, 2130*, 3150, 9130 liegen nur teilweise in der Nähe des Plangebietes
- entsprechend den prozentualen Angaben zu den einzelnen LRT sind besonders die vom Meerwasser beeinträchtigten LRT zu schützen; alle übrigen Lebensraumtypen liegen bei oder unter 3 %

- als prioritärer Lebensraum wurde der Lebensraumtyp 2130* *Graudünen der Küste mit krautiger Vegetation* nachgemeldet, der sich nicht im Umfeld der Planung befindet, so dass Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind
- die von der Planung ausgehenden voraussichtlichen Wirkungen, die überwiegend temporär während der Bauphase zu erwarten sind, wurden bereits im Jahr 2003 auf der FNP-Ebene für einzelne Lebensraumtypen als verträglich eingestuft und ändern sich hinsichtlich der Art der Wirkungen und der Stärke aufgrund der Erweiterung um 2 Grundstücke kaum
- nach Prüfung kann das unverschmutzte Niederschlagswasser vollständig in das Gewässer geleitet werden, so dass kein zusätzlicher Entwässerungsgraben oder eine zusätzliche Verrohrung in Richtung Küste bis in den Steilküstenbereich (FFH-Gebiet) gebaut werden muss
- die gemeldeten Anhang II – Arten der FFH-Richtlinie Kegelrobbe und Schweinswal leben nicht im Ostseebereich vor Dranske, die Rotbauchunke konnte 2005 im untersuchten Gewässer und im Umfeld nicht nachgewiesen werden, so dass Beeinträchtigungen auch hier nicht zu erwarten sind
- als Anhang II – Art wurde der Kammmolch im und außerhalb des Plangebietes und in Gewässern bis zu 2,5 Km um das Plangebiet regelmäßig nachgewiesen, von größeren (Teil-)Populationen im Raum Dranske ist auszugehen
- Beeinträchtigungen mit erheblichen Auswirkungen in das FFH-Gebiet oder in Teillebensräume außerhalb des FFH-Gebietes können ausgeschlossen werden, da weder die Beseitigung des Laichgewässers, die Veränderung der Uferstruktur, Beseitigung der Flachwasserzonen, Entfernung submerser Vegetation in den Gewässern oder intensive Freizeitaktivitäten im oder am Gewässer mit Auswirkungen auf die Flachwasserbereiche durch den Bau oder die Nutzung von Wochenendhäusern zu erwarten sind
- die Verringerung oder Veränderung potenziell nutzbarer Flächen durch Versiegelung (max. 0,9 ha) als Winter- oder Sommerlebensraum im Plangebiet **außerhalb** des FFH-Gebietes wird nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auch im Zusammenhang mit anderen vorhandenen oder geplanten Projekten im Umfeld führen, so dass kumulative Wirkungen mit erheblichen Auswirkungen bis **ins** FFH-Gebiet auszuschließen sind
- Beeinträchtigungen mit Verschlechterungen des Erhaltungszustandes, Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder einzelner gemeldeter FFH-Arten der Anhänge der Richtlinie **im** FFH-Gebiet werden durch die prognostizierte Wirkung bis zu 150-200 m, überwiegend während der Bauphase durch Staub, Lärm, optische Reize um das Plangebiet, nicht erwartet
- Aufwertungsmaßnahmen am und im Umfeld des Gewässers, die schon vor Beginn der Baumaßnahme und mit Zustimmung der Naturschutzbehörden durchgeführt werden können (z.B. Entbuschung, Entmüllung, ggf. Entschlammung, Schaffung von zusätzlichen Winterquartieren in Form von Totholz und Findlingen im Umfeld als Ersatzlebensräume für Amphibien / Kompensation für Flächenverlust durch Versiegelung und die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser aus dem Plangebiet) führen zum dauerhaften Erhalt und zur Verbesserung von Amphibienreproduktionsstätten außerhalb des FFH-Gebietes und leisten einem Beitrag zum positiven Gebietsmanagement
- alternativ können einzelne Maßnahmen auch im bzw. am Rande des FFH-Gebietes im Bereich vorhandener Gräben oberhalb der Küste erfolgen, soweit eine Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörden hierfür in Aussicht gestellt wird, da auch hier der Kammmolch beobachtet werden konnte und sich die Gräben aufgrund der starken Vergrasung im Jahresverlauf suboptimal darstellen

Unter Berücksichtigung der zu erwarteten Wirkungen auf der Grundlage des aktuellen Planungsstandes, der bereits vorliegenden Studie zur 5. Änderung des FNP und den Ergebnissen der Amphibienerfassungen werden für die genannten Lebensraumtypen und Arten des FFH-Schutzgebietes „Steilküste und Blockgründe Wittow“ und der Teillebensräume **außerhalb** des Gebietes keine erheblichen Beeinträchtigungen oder Verschlechterung der Erhaltungszustände einzelner Lebensraumtypen, der Erhaltungsziele oder bestimmter Tierarten **im** Gebiet im Sinne der FFH-Richtlinie durch die Planung erwartet. Vor diesem Hintergrund wird es nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung vorhandener auswertbarer Daten zum Plan- und Schutzgebiet sowie vorgeschlagener Optimierungsmöglichkeiten keine erheblichen Beeinträchtigungen des NATURA 2000 – Gebietes oder eines (Teil)Lebensraumes **außerhalb** durch die Planung geben.

Es wird daher vorgeschlagen, das Vorhaben „Wochenendhausgebiet Rehbergort“ unter der Voraussetzung der aufgeführten Maßnahmen zur Optimierung u.a. von Kammmolch-Lebensräumen am Rande (oder im FFH-Gebiet) als verträglich im Sinne des BNatSchG zu werten. Eine detaillierte FFH-Verträglichkeitsstudie wäre somit nicht mehr erforderlich.

8 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

- ARNO MILL INGENIEURE (2003): 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dranske
- ARNO MILL INGENIEURE (2003): FFH-Verträglichkeitsstudie zum FFH-Vorschlagsgebiet Nr. 50 Steilküste und Blockgründe Wittow“, Bergen
- ARNO MILL INGENIEURE (2004): Flächennutzungsplan der Gemeinde Dranske
- ARNO MILL INGENIEURE (Stand 11/2004): Bebauungsplan und Begründung zur Satzung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Wochenendhausgebiet Rehbergort“, Gemeinde Dranske, Bergen
- ARNO MILL INGENIEURE (Stand 11/2004): Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 15 „Wochenendhausgebiet Rehbergort“, Gemeinde Dranske, Bergen
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schriftenreihe für Landschaftspflege- und Naturschutz Heft 53
- GÜNTHER (Hrsg. 1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands
- KNEITZ (1998): Untersuchungen zur Populationsdynamik und zum Ausbreitungsverhalten von Amphibien in der Agrarlandschaft
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG. 2000): Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten. Fachdienst Naturschutz, Naturschutz-Praxis, NATURA 2000
- PLANUNGSBÜRO SEPPELER (2005): Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG zum B-Plan Nr. 15 „Wochenendhausgebiet Rehbergort“
- PLANUNGSBÜRO SEPPELER (2005): Erfassung der Amphibien – Gewässer nördlich von Dranske
- STOEFER & SCHNEEWEISS (1999): Zeitliche und räumliche Aspekte beim Schutz von Amphibien in der Agrarlandschaft des Barnims, RANA Sonderheft 3
- UMWELTMINISTERIUM M-V (Hrsg.) (2003): Die Naturschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern
- UMWELTMINISTERIUM M-V, LUNG M-V (2004): Abgrenzung des FFH-Gebietes DE 1346-301 (M-V Nr. 50) „Steilküste und Blockgründe Wittow“; Standard-Datenbogen (Stand 2003) und Nachmeldungen (2004)
- UMWELTMINISTERIUM M-V, LUNG M-V (2005): Abgrenzung des FFH-Gebietes DE 1346-301 (M-V Nr. 50) „Steilküste und Blockgründe Wittow“; Standard-Datenbogen (Stand 4/2005)
- VERMESSUNGSBÜRO KRAWUTSCHKE, MEISSNER, SCHÖNEMANN (2001): Vermessungsplan zum Bebauungsplan Nr. 15 „Wochenendhausgebiet Rehbergort“, Gemeinde Dranske

Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und Erlasse:

- FFH-Richtlinie: Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997
- Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 02.04.1979, geändert durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29.07.1997
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchNeuregG) vom 25.03.2002
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 zuletzt geändert Juni 2002
- Gesetz zum Schutz der Natur und Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung (Landesnaturenschutzgesetz LNatG M-V) vom 22.10.2002, zuletzt geändert Juni 2004
- FFH-Erlass (2002): Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturchutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturchutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern
- Verordnung zur einstweiligen Sicherung des geplanten Naturschutzgebietes „Nordwestufer Wittow und Kreptitzer Heide“ vom 13.10.1994
- Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nordwestufer Wittow und Kreptitzer Heide“ (4/2002)

August 2005